

Satzung über die Bezeichnung der Straßen und über Hausnummerierung vom 16.05.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. Seite 200) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. Seite 3486) erlässt die Gemeinde Förritz die folgende Satzung über die Bezeichnung der Straßen und über Hausnummerierung.

Der Gemeinderat Förritz hat die folgende Satzung in seiner Sitzung am 17.04.1997 beschlossen.

§ 1 Straßenbezeichnung

- (1) Jede Straße im Gebiet der Gemeinde Förritz hat einen Straßennamen. Neu geschaffene Straßen erhalten einen Straßennamen spätestens mit dem Zeitpunkt der Widmung. In Bebauungsgebieten kann die Verleihung der Straßennamen auch bereits nach der Genehmigung des Bauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgen.
- (2) Die Verleihung eines Straßennamens erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Die betroffenen Bürger sollen vor der Beschlussfassung gehört werden.
- (3) Der Beschluss über die Straßenbenennung ist amtlich bekannt zu machen. Er wird frühestens einen Monat nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (4) Die im Absatz 2 und 3 genannten Regelungen gelten gleichermaßen für Straßenumbenennungen.
- (5) Ein Straßename darf im Gemeindegebiet nur einmal vergeben werden.

§ 2 Straßenkennzeichnung

- (1) Zur Straßenkennzeichnung werden durch die Gemeinde Förritz mindestens am Anfang und am Ende einer Straße Namensschilder angebracht. Werden Straßenzüge gekreuzt, soll die Kennzeichnung in jedem Straßenabschnitt erfolgen, wobei zusätzlich die im Straßenabschnitt vorhandenen Hausnummern aufgeführt werden können.
- (2) Die Anbringung der Straßennamensschilder (einschließlich Zusatzhausnummern) erfolgt an Rohrpfosten im Gehweg/Bürgersteigbereich. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig erfolgt die Anbringung an dem jeweils 1. Gebäude an der Hausecke. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Der betroffene Eigentümer soll 2 Wochen vor der Anbringung auch durch die Gemeinde schriftlich unterrichtet werden.

§ 3 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Ein Gebäudegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute, bebaubare oder zu bebauende Grundstück.

- (2) Die Hausnummern werden von der Gemeinde innerhalb jeder Straße fortlaufend vergeben, mit der Maßgabe, auf der linken Seite die ungeraden und auf der rechten Seite die geraden Zahlen anzubringen.
- (3) Auf einem Gebäudegrundstück mit mehreren Gebäuden, Reihenhäusern oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren separaten Hauseingängen soll jeder Hauseingang eine Hausnummer erhalten.
- (4) Ein Gebäudegrundstück, welches als Gewerbegrundstück genutzt wird, soll mindestens eine Hausnummer erhalten.
Bei Gewerbegrundstücken mit mehreren Gebäuden kann für jedes Gebäude eine Hausnummer angebracht werden. Wenn nur eine Hausnummer vergeben wurde, wird diese zusätzlich mit Buchstaben vergeben.
- (5) Bei Lückenbebauung soll, soweit keine laufende Hausnummer frei ist, die Hausnummerierung mit Zusatzbuchstaben erfolgen.
- (6) Die Hausnummern werden spätestens mit Bezug des Gebäudes vergeben oder sobald der Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan genehmigt und die Verleihung der Straßennamen erfolgt ist.

§ 4

Vergabe bzw. Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden von der Gemeinde von Amts wegen vergeben. Sie ist dem Grundstückseigentümer sobald als möglich schriftlich mitzuteilen. Soll an dem Gebäude gleichfalls ein Straßennamensschild angebracht werden, ist dieses in der Mitteilung besonders aufzuführen. Die Mitteilung soll 14 Tage vor dem Wirksamwerden zugestellt werden.
- (2) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher.
Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigstellung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Kennzeichen

- (1) Die Straßennamensschilder werden aus Metallschildern gefertigt. Die Grundfarbe ist blau mit weißem Rand, darauf mit weißer Schrift der Straßename.
- (2) Die Hausnummernschilder sind in der Grundfarbe blau mit weißen arabischen Zahlen (und soweit notwendig mit Buchstaben) in der Höhe 12 cm und Breite 20 cm anzufertigen.

§ 6

Beschaffung und Kostenerstattung

- (1) Die Straßennamensschilder einschließlich Zusatzschilder werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft und angebracht.
- (2) Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Gemeinde beschafft.
- (3) In der Mitteilung an die Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, dass er gegen Kostenerstattung von der Gemeinde ein Hausnummernschild erhält. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung gem. § 4 das Hausnummernschild entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen nach § 7 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

- (4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 7 Anbringung

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 8 Änderung der Hausnummern

- (1) Macht sich die Änderung der Hausnummern in einer Straße erforderlich, so legt die Gemeinde eine Neuvergabe fest. Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 3 - 6 entsprechend Anwendung.
Die Kosten für die Neubeschaffung des Hausnummernschildes werden von der Gemeinde getragen.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummern tritt anstelle der Mitteilung nach § 4 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§ 9 Verpflichtung der Eigentümer und dinglich Berechtigten

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, Eigenbesitzer nach § 872 BGB sowie Berechtigten nach Artikel 233 EGBGB in der Fassung der Änderung vom 04.07.1995.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Bezeichnung der Straßen und Hausnummerierung der ehemaligen Gemeinden Föritz, Gefell, Heubisch und Mupperg außer Kraft.

Föritz, den 16.05.1997

Groß
Bürgermeister